

# Amtliches Beiblatt zum Freystädter Kreisblatt Nr. 39.

Mittwoch, den 17. Mai 1911.

(Nr. 205.) Die Magisträte von Beuthen a./O., Neustadtel und Schlawia sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erhalten in den nächsten Tagen die Gemeindesteuerlisten 1911.

Die Gemeindesteuerlisten sind gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 65 III der Ausführungsanweisung zu demselben 14 Tage lang zur Einsicht derjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 900 M nicht übersteigt, öffentlich anzulegen.

Der Beginn und der Ort der Auslegung dieser Listen ist den bezeichneten Steuerpflichtigen sofort mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß die veranlagten fingierten Normalsteuersätze als Staatssteuern nicht erhoben werden, sondern nur als Grundlage für die Verteilung der aufzubringenden Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und anderen öffentlichen Abgaben dienen.

Gegen diese Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der Auslegungsfrist die bei dem unterzeichneten Vorsitzenden anzubringende Berufung offen.

Nach beendeter Auslegung der Gemeindesteuerliste ist auf dem Titelblatt derselben, dem Bordruck entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit die Auslegung stattgefunden hat.

Demnächst sind die Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1911 spätestens bis zum 21. Juni d. J. an mich zurückzusenden.

Die in den nächsten Tagen bei den Ortsbehörden eingehenden Staatssteuerrollen sind nach Uebertragung der darin vermerkten Einkommen- und Ergänzungssteuersätze in das Duplikat der Staatssteuerliste unverzüglich den Hebescheinen (Ortsehebern), welche die Staatssteuerrollen unter Verschluß zu halten haben, zuzustellen.

Freystadt, den 12. Mai 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

## Staatssteuerveranlagung für 1911.

(Nr. 206.) Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Staatssteuerbenachrichtigungen den Adressaten durch einen vereideten Gemeindebeamten sofort zustellen zu lassen und mir die sorgfältig ausgefüllte Zustellungsbescheinigung binnen spätestens 8 Tagen nach Empfang zurückzusenden.

In Spalte 6 ist der Tag der Zustellung gut lesbar zu vermerken.

Spalte 7 ist auszufüllen: „den Adressaten“ oder (im Falle der Aushändigung des Schreibens an eine andere Person als den Adressaten) z. B. „die Ehefrau“, „den Sohn Karl“, „das Dienstmädchen B.“, „den Buchhalter M.“. In dieser Spalte ist also im vorgenannten Falle genau das Verhältnis anzugeben, in welchem der tatsächliche Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht.

Spalte 8 der Zustellungsbescheinigung muß den genauen Ort der Zustellung enthalten, z. B. Geschäftslokal, Wohnung, Dorfstraße, Werkstatt usw.

In Spalte 9 der Zustellungsbescheinigung ist außer dem Namen des Zustellungsbeamten noch der Amtscharakter desselben anzugeben, z. B. Müller, Gemeindedienert.

Veranlagungsbenachrichtigungsschreiben für Steuerpflichtige, welche verzogen sind, ersuche ich, mit besonderem Bericht in welchem der Tag des Verzuges und die genaue neue Adresse des Steuerpflichtigen (in Städten also auch Straße und Haus-Nummer) enthalten sein muß, sofort an mich zurückzurichten.

Die Veranlagungsbenachrichtigungsschreiben sind also in keinem Falle dem Steuerpflichtigen nachzusenden.

Falls Steuerpflichtige inzwischen am oder nach dem 1. April d. J. verstorben sind, ist das Veranlagungs-

benachrichtigungsschreiben an einen Erben der Verstorbenen zuzustellen.

Freystadt, den 12. Mai 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

## Gewerbesteuerveranlagung für 1911.

(Nr. 207.) Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises lasse ich in den nächsten Tagen:

1. die Gewerbesteuergeschriften an die in den Gewerbesteuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden,
2. die Steuerzuschriften an die betriebssteuerpflichtigen Unternehmer,
3. die Zustellungsbescheinigungen,
4. die Gewerbesteuerrollen und
5. die Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung mit dem Erfuchen zugehen, die Steuerzuschriften den Adressaten sofort zuzustellen und mir die entsprechend ausgefüllten Zustellungsbescheinigungen binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärts veranlagte Gewerbetrieb vorhanden sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrollen das zum Zweck der kommunalen Besteuerung auf ihre Gemeinden entsallende Gewerbesteuergesetz durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge zu berechnen, die Rollen unterschriftlich zu vollziehen und mir nach Art. 40 Absatz 2 der Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 eine Nachweisung der dort vorhandenen aber auswärts veranlagten Gewerbetrieb innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Formulare zu dieser unbedingt hier vorzulegenden Nachweisung sind von mir zu erhalten.

Alle übrigen Rollen sind zurückzuhalten.

Die Gewerbesteuerrollen sind während einer Woche öffentlich anzulegen.

Der Ort und die Zeit der Auslegung sind eine Woche vor Beginn derselben in ortssüblicher Weise bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers bringe ich in Erinnerung:

Der Finanzminister.

J.-Nr. II 10969. Berlin C 2, den 30. Septbr. 1907.

Wie zu meiner Kenntnis gebracht worden ist, hat die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Gewerbesteuerrollen (§ 31 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) an einzelnen Orten zu Missbräuchen Anlaß gegeben. Insbesondere ist es vorgekommen, daß Privatpersonen unbefugter Weise aus dem Inhalte der Gewerbesteuerrollen förmliche Listen über die Veranlagung der Gewerbetrieb nach Klassen und Arten zusammengestellt und diese öffentlich verbreitet haben.

Derartige Missbräuche wirksam zu begegnen, bietet das Gewerbesteuergesetz bei richtiger Auslegung den Gemeindevorständen die nötigen Handhaben.

Zunächst sieht § 31 a. a. O. die Auslegung nur zur Einsicht der „Steuerpflichtigen“ des Veranlagungsbezirks vor. Es steht jedem Gemeindevorstande frei, wie dies in einzelnen Bezirken bereits geschieht, anzuordnen, daß die Einsicht der Steuerrollen nur denjenigen gestattet wird, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines in dem Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuergeschrift oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Damit wird zugleich die Möglichkeit gegeben, demselben Steuerpflichtigen die wiederholte Einsicht zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese zum Zwecke einer missbräuchlichen Bewertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Da ferner § 31 die Auslegung ausdrücklich nur zum

Zwecke der „Einsichtnahme“ vor sieht, so ist hieraus die Befugnis des Gemeindevorstandes abzuleiten, in jedem Falle, wo der Einsichtnehmende durch Entnahme von Abschriften oder umfangreichen Notizen aus den Rollen oder durch andere Handlungen den begründeten Verdacht der beabsichtigten mißbräuchlichen Benutzung oder unzulässigen Verbreitung des Inhalts der Rolle erregt, derartigen Versuchen in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Die Königliche Regierung wolle die beteiligten Behörden hiernach mit Weisung versehen.

Im Auftrage: gez. Wallach.  
An die Königliche Regierung in Liegnitz.

Freystadt, den 12. Mai 1911.

Der Vorsitzende  
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

(Nr. 208.) Abänderung des Impfplanes für 1911.

Die auf den 8. und 14. Juni 1911 festgesetzte Impfung für die Ortschaften Neustadtel, Windischborau, Kühnau, Nehlau, Poppelschütz, Lindau und Scheibau wird nicht im Rathaussaal, sondern im Schürenhanssaale in Neustadt abgehalten werden.

Freystadt, den 12. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

(Nr. 209.) Der Sperrbezirk Reichenau und das zu ihm gehörige Beobachtungsgebiet, umfassend die Gemeinden Heindorf und Nieder Siegersdorf und die Gutsbezirke Nieder Siegersdorf I und II, sind aufgehoben worden.

Es bilden zur Zeit im Kreise noch einen Sperrbezirk die Gemeinde und der Gutsbezirk Hartmannsdorf, ein Beobachtungsgebiet die Gemeinde und der Gutsbezirk Hänchen.

Freystadt, den 14. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

(Nr. 210.) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Gemeinde Gurschen, Kreis Fraustadt.

Freystadt, den 16. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

Betr. Bekämpfung der Tollwut.

(Nr. 211.) In der Gemarkung Pirnig, Kreis Grünberg, ist ein tollwutverdächtiger Hund frei umhergelaufen. Der Herr Regierungspräsident hat daher durch landespolizeiliche Anordnung vom 2. d. Mts. (Amtsblatt Seite 147) — in Kraft getreten am 6. d. Mts. — für die Ortschaften

a) Pirnig mit Waldmühl (einschl. Ziegelvorwerk, Mühlvorwerk und Fährhäuser), Boyadel, Kern, Striegmühne und Kontopp im Kreise Grünberg,

b) Buchwald, Aufhalt, Lippens, Söllnchen (mit Vicarey) und Liebenzig im Kreise Freystadt, einschließlich der Gemarkungen der genannten Ortschaften, auf die Dauer von drei Monaten die Hundesperrre angeordnet.

Für die genannten im hiesigen Kreise gelegenen Ortschaften besteht die Hundesperrre bereits. Sie verlängert sich hiernach bis zum 6. August d. Jrs.

Freystadt, den 13. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

(Nr. 212.) Die durch § 1 der Pferde-Aushebung-Botschrift vom 1. Mai 1902 vorgeschriebene Pferde-Vormusterung, welche im Laufe von 18 Monaten einmal vorzunehmen ist, findet im Kreise Freystadt in der Zeit vom 8. bis einschließlich 16. Juni d. Jrs. nach dem unten angegebenen Geschäftsplane statt.

Die Magistrate, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, das Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde (Pferde-Vorführungslisten Anlage A zu § 5 Pf.-A.-B.) in doppelter Aussertigung sofort aufzustellen.

Die erforderliche Anzahl von Formularen zu diesen Verzeichnissen werden in den nächsten Tagen übersandt werden.

Die auf dem Titelblatt der Formulare abgedruckten Anmerkungen sind sorgfältig zu beachten. Ich mache die Ortsbehörden wiederholt dringend darauf aufmerksam, daß sie sich mit den Bestimmungen der neuen Pferde-Aushebung-Botschrift auf das eingehendste vertraut zu machen haben.

Die Vorführungslisten sind stets sorgfältig aufzubewahren, damit sie auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden können.

Im übrigen bemerke ich hinsichtlich der Musterung folgendes:

Nach § 4 Pf.-A.-B. ist jeder Pferdebewohner verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

- a. aller unter vier Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgeföhlt haben, (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abföhlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.)
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind, oder innerhalb der letzten acht Wochen abgeföhlt haben auf Antrag des Besitzers.
- f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dannend kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, (die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Musterung nicht befreit.)
- k. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Befreiungs-Anträge von der Vorführung sind bei besonderer Dringlichkeit an mich zu richten.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien (in Bezug auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde),
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch auch gehaltenen Pferde,
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
5. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden müssen,
6. die Königlichen Staatsgestüte,
7. die städtischen Feuerwehren.

Pferdebewohner, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten

eine zwangsläufige Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister bzw. deren Beauftragte sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher — im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter — haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Pferde-Musterungs-Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber etc.) zur Verfügung zu stellen und demselben die Pferde-Vorführungslisten in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Zu die letzteren sind die nach § 4 nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspliktigen Pferde, ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4 Abs. 3) nicht einzutragen.

Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitens genauer übereinstimmen.

Das Exemplar der Vorführungsliste vom Herbst 1909 sowie die letzten Auszüge aus den Verteilungsplänen (§ 13 Abs. 3 Pf.-A.-V.) sind ebenfalls mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher resp. deren beim Termine anwesende Vertreter sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen geeigneten Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backstück der Halsster jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die Bestimmungstäfelchen (Anlage B zu § 5) anzubringen. Bei der Anbringung ist die größte Sorgfalt zu verwenden, da bei den letzten Musteringen mehrfach Verwechslungen infolge unrichtiger Anbringung dieser Täfelchen vorgekommen sind. Letztere sind für die neuemusterten und für kriegsbrauchbar erklärten Pferde jedesmal sofort nach beendeter Musterung von den Ortsbehörden anzufordern und ebenso wie die jetzigen sorgfältig aufzubewahren.

In denjenigen Ortschaften, in welchen sich Zivilschmiede befinden, sind leichtere seitens der Ortsbehörden in meinem Namen von den Musterungsterminen zu benachrichtigen mit dem Anheimstellen, an demselben teilzunehmen.

**Eine Musterung der Fahrzeuge findet nicht statt.**

### Geschäftsplan für die Pferde-Musterung.

**Donnerstag, den 8. Juni**

Küller Worm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor dem Pietsch'schen Gasthause, Modritz Worm. 9 Uhr auf der Dorfaue beim Spritzenhause, Ertelshausen Worm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Gutshofe, Neusalz a. L. auch für Nauden Worm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Schützenplatz in Neusalz a. L.,

Alt Tschau auch für Neu Tschau und Költsch Nachm. 2 Uhr auf dem Turnplatz neben dem 2. Schulhause in Alt Tschau,

Heinzendorf auch für Liebschütz, Teichhof und Tschöplau Nachm. 3 Uhr auf dem Turnplatz in Heinzendorf.

**Freitag, den 9. Juni**

Tschieser Worm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor dem Rieger'schen Gasthause daselbst,

Carolath Worm. 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Gasthause „zum Jägerhof“ daselbst,

Reinberg Worm. 10 Uhr am dortigen Spritzenhause bzw. an der Friedenseiche,

Hohenborau auch für Thiergarten Worm. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Nerlich'schen Gasthause in Hohenborau,

Rosenthal auch für Schönaitz, Eichenkranz und Spangenberg Worm. 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor der Erbscholtisei in Rosenthal,

Bielawa auch für Amalienhof Nachm. 1 Uhr auf dem Turnplatz neben dem Gutshofe in Bielawa,

Grochwitz Nachm. 2 Uhr vor dem Rohrmann'schen Gasthofe daselbst.

**Sonnabend, den 10. Juni**

Schlawa auch für Büschkau, Sperlingswinkel, Laubegast und Goile Worm. 8 Uhr auf dem Dorfplatz in Schlawa,

Nördchen Worm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf der dortige Dorfaue, Hammer Worm. 10 Uhr vor dem Lange'schen Gasthause daselbst,

Polnisch-Tarnau Worm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Turnplatz vor dem Gehöft des dortigen Gemeinde-Vorstechers, Eichau auch für Köhlerei, Kattersee und Aufzug Worm. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem freien Platz südlich vom Dominium Eichau,

Biearey auch für Kölmchen, Liebenzig und Buchwald Nachm. 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Fenzler'schen Gasthause in Biearey,

Lippen auch für Aufhalt Nachm. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor der Waller'schen Erbscholtisei in Lippen.

**Montag, den 12. Juni**

Nieder Herzogswaldau auch für Mtl. Herzogswaldau Worm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor dem Hoffmann'schen Gasthause in Nieder Herzogswaldau,

Streidelsdorf auch für Louisdorf Worm. 9 Uhr auf dem Turnplatz beim Spritzenhause in Streidelsdorf, Fürstenau auch für Hänchen und Heydau Worm. 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Spritzenhause in Fürstenau,

Hartmannsdorf auch für Droscheydau Worm. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Lauterbach'schen Gasthause in Hartmannsdorf, Seiffersdorf auch für Brunzelwaldau Worm. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor dem Klopsch'schen Gasthause in Seiffersdorf.

**Dienstag, den 13. Juni**

Ober Herzogswaldau auch für Bullendorf Worm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Platz vor dem Rothvorwerk an der Freystadt Chaussee in Ober Herzogswaldau, Weichau Worm. 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vor dem Kergelschen Gasthause daselbst,

Reinshain auch für Neudorf Worm. 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Dorfstraße bei dem Dominium Ober Reinshain, Langhermsdorf Worm. 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr beim Kriegerdenkmal daselbst,

Niebusch auch für Rohrwiese Mittags 12 Uhr auf dem Platz neben der katholischen Kirche in Niebusch, Pürben auch für Steinborn Nachm. 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr am Dorfende von Pürben an der Chaussee nach Niebusch zu.

**Mittwoch, den 14. Juni**

Freystadt auch für Nieder Siegersdorf, Reichenau und Bisendorf Worm. 8 Uhr auf der Brandstelle in Freystadt, Wallwitz auch für Byrus und Jädlau Worm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Gutshofe in Wallwitz,

Lessendorf auch für Nettschütz Worm. 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Dorfstraße unterhalb der Schmiede in Lessendorf, Döringau auch für Bielitz Worm. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr in der Nähe des Eisenbahnhüberganges in Döringau,

Windischborau Worm. 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf dem dortigen Gutshofe, Zölling Worm. 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Straße von Zölling nach Byrus in der Nähe des Parkes in Zölling.

**Donnerstag, den 15. Juni**

Ober Siegersdorf Worm. 8 Uhr auf dem Platz vor dem Spritzenhause, Herwigsdorf Worm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Gutshofe in Mittel-Herwigsdorf,

Großenborau Worm. 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf dem Gutshofe in Nieder-Großenborau,

Kuhnau auch für Scheibau Worm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf der Chaussee—Großenborau Neustädte am Dorfende von Kuhnau,

Poppischütz Worm. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Gutshofe in Nieder-Poppischütz,

Lindau Nachm. 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Dorfaue neben der Kirche daselbst.

**Freitag, den 16. Juni**

Neustädte Worm. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem dortigen Viehmarktplatz,

Nehlau auch für Krotkowitz Worm. 8 $\frac{1}{4}$  Uhr auf der Dorfstraße vor dem Gehöfte des Bauerngutsbesitzers R. Echterschwitz in Nehlau,  
Beitsch auch für Deutsch Tarnau Worm. 8 $\frac{3}{4}$  Uhr auf dem Gutshofe in Beitsch,  
Brenthen a. D. Worm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr auf dem Spitalplatz daselbst,  
Neukirchendorf Worm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr auf der dortigen Dorfstraße, am Spritzenhäusle.

Bösau auch für Böbelwitz Worm. 11 Uhr auf dem Gutshofe in Bösau,  
Groß Würbisch Worm. 11 $\frac{1}{2}$  Uhr auf der dortigen Dorfstraße am Ausgang nach Pfaffendorf,  
Pfaffendorf auch für Klein Würbisch und Malischwitz Mittags 12 Uhr auf der Dorfstraße in Pfaffendorf.

Freystadt, den 12. Mai 1911.  
Der Königliche Landrat.

(Nr. 213.) Mit dem Sitz in Wiesbaden hat sich die „Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime (e. V.)“ gebildet, die bezweckt, durch die Errichtung und den Betrieb von Erholungsheimen in den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reichs männlichen und weiblichen kaufmännischen Angestellten und minderbemittelten selbstständigen Kaufleuten ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu irgend einer Vereinigung für geringes, den Verbrauch zu Hause nicht nennenswert übersteigendes Entgelt den Aufenthalt in einem Erholungsheim zu ermöglichen.

Der Mitgliederbeitrag soll mindestens 2 M für das Jahr für jede volljährige Person und 20 M für das Jahr für jede juristische Person betragen. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person und jede juristische Person, Korporation, jeder Verein, jede Genossenschaft usw. werden. Weitere Auskunft erteilt die Gesellschaft.

Freystadt, den 11. Mai 1911.  
Der Königliche Landrat.

(Nr. 214.) Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai

#### Kurzer Getreide-Wochenbericht:

der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 9. bis 15. Mai 1911.

Der Getreidehandel stand in der Berichtswoche unter dem Eindruck der russischen Wettermeldungen. Die am Schluß der vorangegangenen Woche eingetretenen Niederschläge waren nur von kurzer Dauer gewesen, und die seither wieder heiße und trockene Witterung veranlaßte erneut Besürchtungen und eine abnormalige Verstärkung der russischen Forderungen. Im Anschluß daran befundeten auch die amerikanischen Märkte feste Haltung, zumal drüben eine erhebliche Abnahme der sichtbaren Vorräte stattgefunden hat und die amtliche Feststellung, daß die Winterweizenfläche sich infolge von Auswinterungen um 3,1 Mill. Acres verringert habe, also nur 31,4 gegen 34,5 am 1. Dezember betrage, nicht ohne Einfluß blieb. Auf Grund der verminderten Anbaufläche hat der New Yorker Börsenstatistiker seine Ertragschätzung für Winterweizen von 54 auf 508 Mill. Busch. ermäßigt, während nach einer Chicagoer Schätzung nur 475 gegen 464 Mill. Busch zu erwarten sein sollen. Die Nachfrage nach Weizen war auch in der Berichtswoche allgemein ziemlich lebhaft und auch auf den deutschen Märkten bestand für das beliebteste Inlandsangebot bei anziehenden Preisen gute Kauflust seitens der meist wenig versorgten Mühlen. Im Lieferungsgeschäft besserten sich die Preise bis zum Freitag um 3–4 %. büßten aber unter dem Eindruck großer Weltverschaffungen und günstigerer Witterung einen Teil des Gewinnes wieder ein. Am Roagennmarkt hatte die am Schluß der Vorwoche eingetretene Abkühlung hier und da etwas mehr Angebot zum Vortheile gebracht. Da das Material bei Exporteuren und Mühlen schlank Aufnahme fand und Russland erneut über Trockenheit klage, wurde die Stimmung wieder fest und die Preise konnten den Stand der Vorwoche sogar noch etwas überschreiten, zumal Böhmen für Lieferung als Käufer antrat. Zum Schluß ermittelte die Tendenz indes wieder, als Rußland sich etwas entgegenkommender zeigte und hier Abgenuß eintrat. Immerhin waren die Preise noch ca. 1% M. höher als zu Beginn der Woche. Für Daser sind die Forderungen der Provinz andauernd hoch, doch halten die Händler hier vorläufig mit weiteren Anschaffungen zurück. Erste war weiter fest, doch zeigte sich die zweite Hand in Erwartung größerer Zufuhren zum Schluß etwas williger. Für Mais bestand bestand bei festen Preisen wenig Unternachnungslust.

er. wieder aufgenommen worden und wird mit dem 30. September er. wieder eingestellt werden. Die Wettervorhersagen können jedoch auch nach dieser Zeit unter den in meiner Kreisblattverfügung vom 12. Oktober v. J. — Kr.-Bl. Sta. 83 Nr. 312 — bekannt gegebenen Bedingungen bezogen werden.

Freystadt, den 12. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

(Nr. 215.) Indem ich die Herren Guts- und Gemeindvorsteher an meine Verfügungen vom 22. Dezember 1902 und vom 3. April 1909 — Kreisblatt Nr. 101 u. Nr. 28 — betr. die Aufnahme von Nottestamenten erinnere, erfuche ich, einen etwaigen Bedarf an Formularen innerhalb 2 Wochen bei mir anzumelden.

Freystadt, den 11. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

(Nr. 216.) Die Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb am 1. August 1905 eröffnet hat, zählt zur Zeit gegen 7600 Mitglieder.

Unter Hinweis auf dieses im Interesse der schlesischen Landwirte geschaffene gemeinnützige Unternehmen, sowie darauf, daß am 1. Januar d. J. das neue Statut der Anstalt in Kraft getreten ist, durch welches die Versicherungsbedingungen in mehrfacher Hinsicht erweitert und verbessert worden sind, empfehlen wir wiederholt denjenigen Landwirten im Kreise, welche noch gar nicht oder noch bei einer Privatgesellschaft gegen Haftpflicht versichert sind, ihren Beitritt zu der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sobald als möglich zu bewirken. Die Vorteile einer Versicherung bei dieser Haftpflichtversicherungsanstalt bestehen hauptsächlich in der Billigkeit der Prämien und in der Einfachheit der Versicherungsbedingungen.

Freystadt, den 13. Mai 1911.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Kreisausschuß).

	Weizen	Hoggen	Daser
Szczecin	200 (+1)	170 (—)	171 (+2)
Posen	202 (+2)	164 (—)	171 (+1)
Breslau	203 (+2)	165 (—4)	172 (+2)
Berlin	201 (+3)	171 (+1)	187 (—1)

Kartoffelmarkt-Bericht vom 15. Mai 1911.

Für Kartoffeln in Wagenladungen von 10000 Kilogramm ist bezahlt worden in Mark für 50 Kilogramm in Berlin: Note Dabersie 2,45–2,65, Andere rote Sorten 1,90–2,00, Magnum bonum 2,70–2,90, Weisse runde 2,00–2,10; in Liegnitz: Andere rote Sorten 1,60–1,80, Magnum bonum 2,50–2,70, Weisse runde 1,80–2,00.

#### Standesamtliche Nachrichten Königliches Standesamt Freystadt Nieder-Schlesien.

(Vom 7. bis einschl. 13. Mai d. J.)

**Geburten.** Den 6. Mai dem Fabrikarbeiter Anton Müller hier e. L. Hedwig. Den 5. Mai dem Bäcker Ernst Gustav Große in Brunzelwaldau e. S. Gustav Reinhold Trz. Dem gepr. Eisenbahn-Vokomotivheizer Fritz Esche hier e. T. Emma Margarete Ilse. Den 8. Mai dem Gärtnerstellenbesitzer Johann Friedrich Adolf Simon in Großenborau e. T. Emma Alma Lisbeth. Dem Gasthofbesitzer: Ernst Alfred Kahl in Nieder Siegersdorf e. t. S. Außerdem eine unehel. Geburt.

**Aufzüge.** Der Schneider Bruno Robert Breton mit Ernestine Emma Arlt, beide hier. Der Pantoffelmacher Johann Karl Richard Lindner in Deutsch-Wartenberg mit Ernestine Luise Göldner in Wallwitz. Der Landwirt Friedrich Wilhelm Eichner in Nieder Siegersdorf mit Pauline Ida Lange in Louisdorff. Der Wirtschafts-Vogt Gustav Adolf Paul Fisch in Ober Herzogswaldau mit Ernestine Pauline Emma Fischner in Brunzelwaldau.

**Eheschließungen.** Den 9. Mai der Telegraphen-Arbeiter Ambrosius Hieronymus Körner mit Marie Berta Gallwas, beide hier. Den 13. Mai der Arbeiter Karl Friedrich Ernst Franke mit Anna Ida Emma Heilsher, beide hier.

**Sterbefälle.** Den 9. Mai der Rentenempfänger Alois Seifert hier, alt 55 Jahr. Den 11. Mai die Zimmermannstochter Anna Ernestine Julian Gelsott geb. Körner in Herzogswaldau, alt 51 Jahre. Die Häuslersfrau Johanne Erdmann geb. Niedel in Streiteldorf, alt 56 Jahre. Den 12. Mai der fr. Arbeiter August Götter hier, alt 76 Jahre.